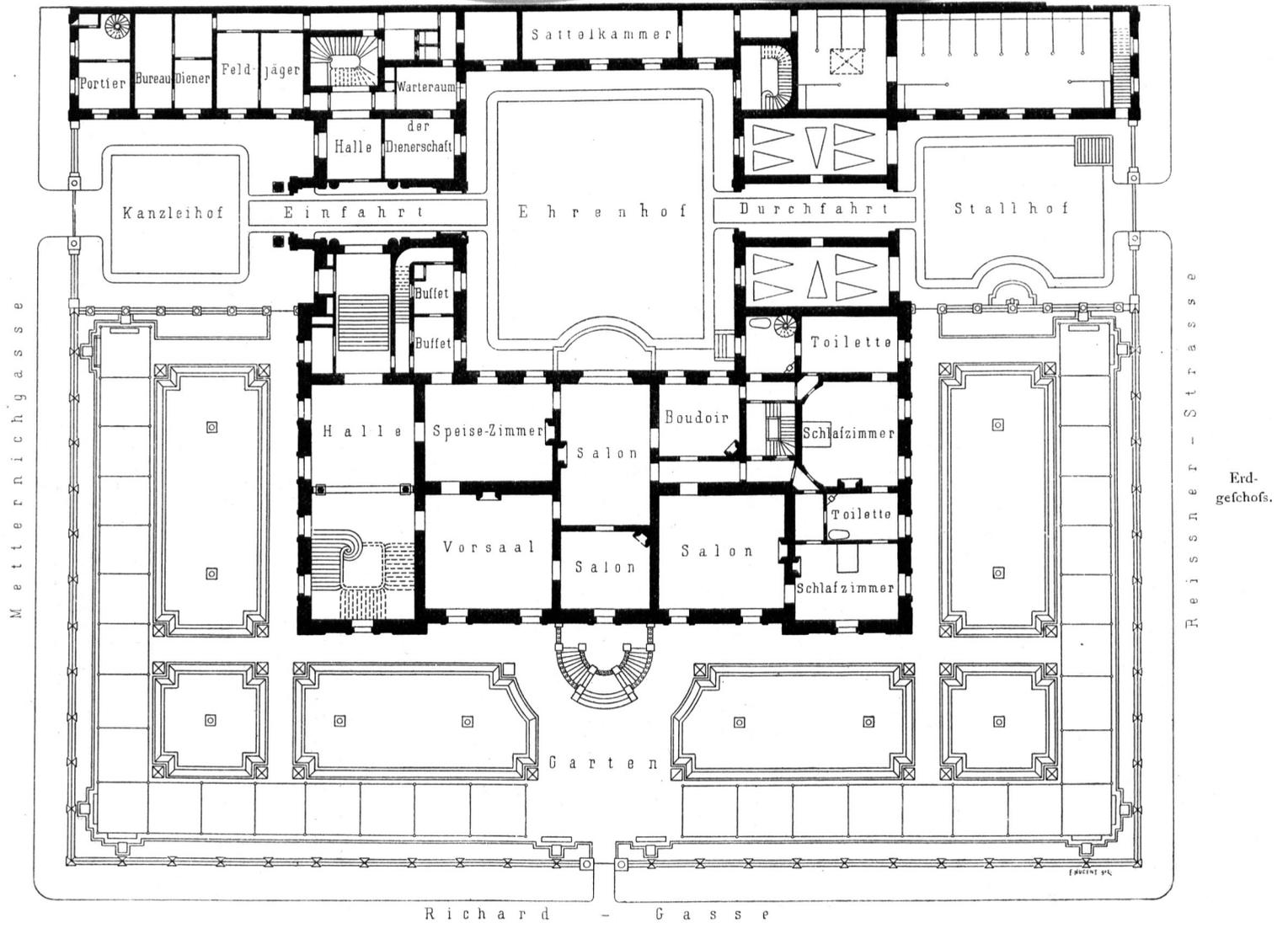


Fig. 86.

Fig. 87.



Deutsches Botchaftshaus zu Wien.

Das österreichische Botschaftshaus zu Constantinopel zeigt eine glückliche und harmonische Grundrisslösung (Fig. 84 u. 85).

Die Geschäfts- und Bureau-Räume liegen im Erdgeschoss, die Festräume und das Arbeitszimmer des Botschafters im I. Obergeschoss, die Schlafräume im II. Obergeschoss.

Eine eigenthümliche Anlage ist beim französischen Botschaftshause zu Constantinopel zur Ausführung gekommen.

Der Eingang in das Erdgeschoss liegt 4,57 m unter dem Straßeboden. Die Verbindung mit den Festräumen führt durch einen verhältnißmäßig engen Corridor. Das Erdgeschoss mit daran stoisendem, terrassenförmig angelegten Garten dient für Empfangszwecke und Festlichkeiten; das I. Obergeschoss enthält Geschäfts- und Bureau-Räume, so wie Wohnungen des ersten Secretärs und Dragomans. Das II. Obergeschoss nimmt die Wohnung des Botschafters ein.

Von sonstigen größeren Anlagen der in Rede stehenden Gebäude sei noch das deutsche Botschaftshaus in Wien (Fig. 86 u. 87) hier aufgenommen; dasselbe wurde nach *Rumpelmayer's* Entwurf 1877—79 erbaut.

Die freie Lage des Grundstückes, welches von drei Straßen begrenzt wird, gestattete eine freie Entwicklung des Grundrisses.

Der Hauptbau nach der Richard-Gasse enthält die Wohnräume des Botschafters und die Festräume in zwei Geschossen. Die Flügelbauten enthalten mehrere Zwischengeschosse, die zur Unterbringung der erforderlichen Nebenräume benutzt worden sind. Sie umfassen einen großen inneren Hof und sind an der hinteren Seite desselben durch einen schmalen, galerieartigen Bau verbunden. In den nach der Metternich-Gasse und Reissner-Straße vortretenden Seitenbauten sind kleinere Lichtschachte vorhanden. Es konnte somit bis auf wenige Ausnahmen den Räumen directes Licht gegeben werden.

Eine Durchfahrt durch den großen Hof verbindet den Stallhof an der Reissner-Straße mit dem Hauptzugang von der Metternich-Gasse. Ein schmaler Vorgarten umschließt den Bau und ist durch eine Mauer von der Straße abgeschlossen.

Die Eintheilung des Erdgeschosses und des Hauptgeschosses ist aus den in Fig. 86 u. 87 mitgetheilten Grundrissen zu ersehen. Das I. über dem Erdgeschoss eingeschobene Zwischengeschoss enthält im Flügelbau nach der Reissner-Straße Räume für den Haushalt des Botschafters, und zwar Kinder- und Dienerzimmer; im Flügelbau nach der Metternich-Gasse sind die Kanzlei-Räume untergebracht. Im II. Obergeschoss sind Dienerräume und die Wohnung des Kanzlei-Vorstandes enthalten, im Dachgeschoss nur Bodenräume, im Kellergeschoss Küchenräume, Heizungen, so wie Keller, Vorrathsräume und einige Gelasse für die Dienerschaft.

### Literatur

über »Botschafts- und Gesandtschaftshäuser«.

Ausführungen.

KNOBLAUCH, E. Das kaiserlich-russische Gesandtschaftshaus zu Berlin. ROMBERG'S Zeitschr. f. pract. Bauk. 1842, S. 124.

*The British embassy at Constantinople. Builder*, Bd. 5, S. 98.

Das neue Hôtel der deutschen Botschaft in Constantinopel. Deutsche Bauz. 1877, S. 514.

Das Palais der Deutschen Botschaft in Constantinopel. Deutsche Bauz. 1878, S. 41.

Das Hôtel der Kaiserlich Russischen Botschaft in Berlin. Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1880, S. 220.

## 3. Kapitel.

### Geschäftshäuser für staatliche Provinz-, Kreis- und Ortsbehörden.

VON FRANZ SCHWECHTEN und HEINRICH WAGNER.

#### a) Allgemeines.

Nicht überall und immer waren in den Culturländern die staatlichen Verhältnisse so weit entwickelt, daß besondere Gebäude für die staatlichen Verwaltungsbehörden

98.  
Sonstige  
größeren  
Anlagen.  
Beispiel VII.

99.  
Geschichtliches.

geschaffen werden mußten, für deren Zwecke schon frühzeitig in Italien, z. B. in Rom, Venedig, Florenz u. a. O., Paläste erbaut wurden.

Die Kanzleien der apostolischen Kammer zu Rom wurden 1517 in die seit 1504 von *Bramante* erbaute *Cancellaria*<sup>125)</sup> verlegt.

Die 1480—85 von dem Toscaner *Proto* von *San Marco* entworfenen, seit 1515 von *Bartolommeo* weiter geführten alten *Procurazien*<sup>126)</sup> in Venedig wurden als Amtswohnungen und Geschäfts-Locale der neun Procuratoren der Republik erbaut.

Erst in der Neuzeit hat sich in den meisten Ländern, vornehmlich in Deutschland, in Folge des inneren Ausbaues des Reiches und der einzelnen Staaten desselben, das Bedürfnis kund gegeben, neue, eigens für die Zwecke der einzelnen Zweige der Verwaltung des Landes geplante Geschäftshäuser zu errichten.

Hierbei sind die durch die Ueberschrift bezeichneten Geschäftshäuser für Provinz-, Kreis- und Ortsbehörden zu unterscheiden, die je nach Umständen mehr oder weniger umfangreich sind, als Haupterfordernisse aber stets eine Anzahl gut beleuchteter Kanzlei-, bezw. Arbeitsräume, meist auch Caffee-Locale, Sitzungszimmer, so wie Dienstwohnungen für den an der Spitze der Behörde stehenden Beamten und für Unterbeamte enthalten.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen diesen Behörden und dem Publicum, der besonders in großen Städten ein reger zu sein pflegt, dient ein Bauplatz in bevorzugter Lage an belebten Straßen oder öffentlichen Plätzen. Ist es hierbei auch nur selten möglich, das Gebäude auf allen Seiten frei zu stellen, so ist doch auf reichliche Bemessung, so wie regelmässige Form der Baustelle Gewicht zu legen, um eine möglichst zweckmässige Grundrisseintheilung treffen zu können.

In manchen Fällen erscheint auch bei diesen Geschäftshäusern die Anlegung eines Vorhofes oder Vorgartens, insbesondere bei geringer Straßenbreite, geboten, theils um den Charakter des öffentlichen Gebäudes zum Ausdruck zu bringen, theils um die aus dem Straßenlärm und -Verkehr erwachsenden Unzuträglichkeiten möglichst zu vermeiden.

Die Anlage der Geschäftshäuser für staatliche Provinz-, Kreis- und Ortsbehörden ist nach denselben Gesichtspunkten, wie die anderer Verwaltungsgebäude, somit nach einem einfachen, klar und übersichtlich geordneten Grundriss-System zu entwerfen, wobei nach Art. 82 (S. 87) die Arbeitsräume, in den einzelnen Geschossen vertheilt, in geeignetem Zusammenhange unter sich stehen, aber auch thunlichst für sich unmittelbar von gut erhellten Corridoren oder Fluren aus zugänglich sein sollen. Bei solcher Anordnung, so wie bei Anwendung eines regelmässigen Axensystemes, das auch für die Räume der Dienstwohnung durchzuführen ist, da dieselben bei etwaigen Erweiterungen häufig zu Dienst- und Arbeitsräumen umgewandelt werden, ist von vornherein den Aenderungen in der Organisation der Behörden, die im Laufe der Zeit einzutreten pflegen, Rechnung getragen.

Diese Geschäftshäuser sollten, einschl. Erdgeschoss, nicht mehr als 3 Stockwerke erhalten, deren lichte Höhe auf 4,0 bis 4,5 m zu bemessen ist.

Für die Raumvertheilung kann im Allgemeinen der Grundsatz zur Anwendung gebracht werden, daß in das Erdgeschoss alle diejenigen Geschäftsräume, in denen das Publicum mit den Beamten zu verkehren hat, zu verlegen sind, während das eine der beiden Obergeschosse die für den eigentlichen Verwaltungsdienst bestimmten Arbeitszimmer, das andere die Wohnung des Vorstandes der Behörde, die Räume

100.  
Haupt-  
erfordernisse  
und  
Bauplatz.

101.  
Gesamtt-  
anlage.

<sup>125)</sup> Siehe: LETAROUILLY, P. *Édifices de Rome moderne etc.* Paris 1840—57. Bd. 1, Pl. 79—80.

<sup>126)</sup> Siehe: REDTENBACHER, R. *Die Architektur der italienischen Renaissance.* Frankfurt 1886. S. 130.

für die demselben unmittelbar unterstellten Beamten, nebst den Sitzungssälen enthält. Letztere sind mitunter den Empfangs- und Gesellschaftszimmern der Wohnung an gereiht, um bei größeren Festlichkeiten nöthigenfalls mit hinzugezogen werden zu können. Dagegen pflegt man den Familien- und Wirthschaftsräumen eine abgefonderte Lage, in einem Seitenflügel etc., mit eigenem Eingang und Treppenhaus zu geben; zuweilen werden sie in anderen Geschossen, als die Prunkräume untergebracht.

Die Wohnungen des Hausverwalters und anderer Unterbeamten liegen meist im Sockelgeschoss, das zu diesem Zwecke mindestens 2<sup>m</sup> aus dem Erdboden der Umgebung emporragen soll.

Die oben geschilderte Anordnung, welche nach Fig. 88 bis 104 bei den meisten deutschen Geschäftshäusern für staatliche Provinz-, Kreis- und Ortsbehörden von größerer Bedeutung durchgeführt ist, gleicht somit im Wesentlichen der Eintheilung, welche die im vorigen Kapitel besprochenen Gebäude für Ministerien und andere höchsten Staatsbehörden zeigen <sup>127)</sup>.

Etwas abweichend hiervon erscheint die bei französischen Geschäftshäusern dieser Art, insbesondere bei den Präfector-Gebäuden übliche, in Fig. 94 u. 95 dargestellte Anlage. Hierbei pflegen Wohnung, so wie die für standesgemäßen Aufwand des obersten Beamten bestimmten Empfangs-, Fest- und Gesellschaftsräume den Hauptbau im Mittelpunkt der Gebäudegruppe zu bilden, zu welcher zwei mehr untergeordnet behandelte Flügel, die eigentlichen Geschäftshäuser gehören. Letztere schliessen, wenn der die Seitentheile überragende Mittelbau weit genug zurückgelegt werden kann, einen nach der Hauptseite geöffneten Vorhof ein, mittels dessen die Verwaltungs- und Wohnräume den störenden Einflüssen des Straßenverkehrs entrückt sind.

Unfreitig erhält das Bauwerk, auch wenn ein solcher Vorhof nicht angeordnet werden kann, bei der geschilderten Anlage nicht allein eine sehr stattliche, die Hauptzwecke derselben kennzeichnende äußere Erscheinung, sondern auch eine für die Bestimmung des Gebäudes wohl geeignete innere Eintheilung.

102.  
Einzelheiten  
der  
Anlage.

Die Arbeitsräume erhalten eine Tiefe von 5,8 bis 6,0<sup>m</sup> und darüber. Zweckmäßiger Weise ist die Größe der Fensteraxen nach der Stellung der Schreibpulte zu bemessen, so daß letztere eine möglichst günstige Beleuchtung erhalten.

Bei der Anordnung der Cassen-Zimmer ist darauf zu sehen, daß alle Vorkehrungen, die zur Erleichterung des Verkehrs zwischen Cassen-Beamten und Publicum, zur raschen Abwicklung der Geschäfte, zur Bequemlichkeit und Ueberblicklichkeit der Einrichtung dienlich sind, getroffen werden. Um Gedränge in den zu den Cassen führenden Fluren und Vorräumen zu vermeiden, sollen erstere nächst den Eingängen liegen. Außerdem empfiehlt es sich, bei größeren Anlagen den Verkehr in solcher Weise zu regeln, daß der die Cassen-Zimmer auffuchende Theil des Publicums mit dem daraus zurückkehrenden nicht zusammentrifft. Zu diesem Behufe werden Doppelflure angeordnet, oder der geräumige Flur wird in geeigneter Weise für Eintritt und Austritt getheilt.

Dies ist bei der Hauptcasse des Regierungsgebäudes zu Königsberg (siehe Art. 107, S. 119) in der Weise durchgeführt, daß nach der im Grundriß (Fig. 92, S. 120) angegebenen strichpunktirten Linie *ABCD* das Publicum zuerst in die große Buchhalterei, von da zum Landrentmeister, endlich in das Zahlzimmer gelangt.

<sup>127)</sup> Ueber Anlage und Einrichtung der in Rede stehenden Verwaltungsgebäude siehe auch: STURM, L. CH. Anweisung, Regierungs-, Land- und Rathhäuser, wie auch Kauff-Häuser und Börsen stark, bequem und zierlich anzugeben. Bey der Gelegenheit von den Basilicis der alten Römer gehandelt. Mit 13 Kupfertafeln. Augsburg 1718.